

## **Satzung des Vereins plattform U – Das Netzwerk für Unternehmer**

### **§ 1 Firmierung und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „plattform U - Das Netzwerk für Unternehmer“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister „plattform U - Das Netzwerk für Unternehmer e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Straubing. Der Verein wird in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein selbst führt keine Leistungen aus, für die eine Erlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, dem Steuerberatergesetz oder anderen Vorschriften erforderlich ist.
- (2) Vereinszweck ist die umfassende Förderung insbesondere der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen regionaler Unternehmer. Der Vereinszweck soll insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von Wissen und Informationen zur rechtlichen und steuerlichen Themen erreicht werden, ferner durch die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern sowie durch die Pflege von geeigneten Kontakten.

### **§ 3 Arten von Mitgliedschaften**

- (1) Der Verein nimmt aktive und passive Mitglieder auf; ferner kann der Verein Ehrenmitglieder aufnehmen.
- (2) Jede natürliche oder juristische Person, die die Vereinszwecke unterstützt, kann Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch einstimmigen Beschluss. Die Regelmitgliedschaft ist die passive Mitgliedschaft.
- (3) Aktive Mitglieder sind berechtigt, in den Vorstand gewählt zu werden und haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.
- (4) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, müssen im Verein nicht aktiv mitwirken, haben aber im Übrigen das Recht, die Leistungen des Vereins wie aktive Mitglieder zu beanspruchen.
- (5) Als Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, vornehmlich aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Sport, die den Verein bekannt machen und unterstützen. Ehrenmitglieder sind zu behandeln wie passive Mitglieder, allerdings mit der Besonderheit, dass sie von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen befreit sind und sie ohne Einhaltung einer Frist auf dem Verein austreten dürfen.
- (6) Möglich ist auch die Aufnahme anderer rechtsfähiger Verbände oder Vereinigungen, mit der Maßgabe, dass deren Mitglieder nicht zwangsläufig selbst Mitglieder im Verein werden. Die rechtliche Ausgestaltung solcher Mitgliedschaften mit Mitgliedstruktur wird im Einzelfall durch Vertrag zwischen dem Verein und dem Bewerber (Verband/Vereinigung) geregelt. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Verträge einstimmig zu beschließen und umzusetzen.
- (7) Mittelbare Mitglieder (Mitglieder anderer Verbände oder Vereinigungen) haben keine Stimmrechte, können aber bei der Festlegung der Vereinsstärke in der Außenpräsentation, z.B. in der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, mit berücksichtigt werden.

### **§ 4 Mitgliederbeiträge**

Aktive und passive Mitglieder zahlen einen im Voraus fälligen Jahres-Mitgliedsbeitrag, der in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung (aktive Mitglieder) mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Die Genehmigung des einzelnen Mitglieds kann im Reihumverfahren eingeholt werden und muss mindestens in Textform erfolgen. Die Beitragsordnung regelt die Höhe und die Zahlweise des Vereinsbeitrags.

### **§ 5 Dauer und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird zunächst bis zum 31.12. des Beitrittsjahres bei Aufnahme bis zum 30.09. bzw. bis zum 31.12. des Folgejahres bei Aufnahme ab dem 01.10. begründet, beginnend mit dem vom Vorstand mitgeteilten Tage der Aufnahme des Mitglieds. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Austrittserklärung (Kündigung), die der Textform bedarf, nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor dem Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand eingegangen ist.
- (2) Wird der Beitrag erhöht oder ändern sich die Beitragszahlungskonditionen, so steht jedem Mitglied, sofern es nicht satzungsgemäß der Änderung zugestimmt hat, ein Austrittsrecht (Kündigung) zu. Die Austrittserklärung muss in Textform binnen einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Eingang der Änderungsmitteilung beim Mitglied, beim Vorstand eingegangen sein. Der Austritt wird zu dem in § 5 (1) geregelten Zeitpunkt wirksam, wobei die Beitragserhöhung bis dahin im Verhältnis zum austretenden Mitglied nicht zur Geltung kommt.

(3) Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss einzelne Mitglieder ausschließen, wenn eines der folgenden Kriterien bei einem Mitglied erfüllt ist:

- a) Das Mitglied befindet sich mit seiner Beitragszahlung (Jahresbeitrag) 6 Monate im Rückstand, ist in dieser Zeit zweimal zur Zahlung aufgefordert worden und wurde dabei jeweils auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen;
- b) Das Mitglied ist zahlungsunfähig geworden oder über das Vermögen des Mitglieds wurde das Insolvenzverfahren eröffnet;
- c) Das Mitglied ist über einen Zeitraum von einem Jahr unter der dem Verein zuletzt bekannten postalischen oder elektronischen Adresse nicht erreichbar,
- d) Das Mitglied hat andere Mitglieder des Vereines in unzumutbarer Art und Weise belästigt und wurde diesbezüglich zweimal erfolglos zur Unterlassung aufgefordert;
- e) Das Mitglied hat das Vereinsleben, insbesondere durch grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Vereinszwecke (Satzung, Vereinsinteressen), oder den Ruf des Vereins in erheblicher Form gestört und wurde diesbezüglich zweimal erfolglos zur Unterlassung aufgefordert; oder
- f) Dem Verein werden Tatsachen über das Mitglied bekannt, die – sofern der Verein diese Tatsachen bei Aufnahme des Mitglieds gekannt hätte – einer Aufnahme als Mitglied entgegengestanden hätten.

(4) Jedes ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe des Ausschlusses eine Prüfung der Ausschlussentscheidung zu verlangen. Hierzu muss es ein schriftliches und begründetes Prüfungsverlangen beim Vorstand einreichen. Über diesen Antrag entscheidet die nächste regulär stattfindende Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich zuzustellen. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung vor dem zuständigen Gericht zulässig. Erfolgt keine fristgerechte Anfechtung, ist der Ausschluss des Mitglieds unanfechtbar und die Mitgliedschaftsrechte enden.

(5) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes, d. h., mit Zugang der Entscheidung des Vorstands erbringt der Verein keine Leistungen mehr und das Stimmrecht eines aktiven Mitglieds endet.

(6) Erfüllt das Mitglied im Verein Vereinsaufgaben oder Vereinsfunktionen, sind auch diese Aufgaben oder Funktionen während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhend gestellt bzw. enden mit dem rechtskräftigen Ausschluss des Mitglieds.

(7) Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zur Streichung des einzelnen Mitglieds aus der Mitgliederliste.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe: Vorstand und Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann der Verein Ausschüsse errichten und beenden. Über die Einrichtung, Besetzung und Auflösung der Ausschüsse entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt den Verein und führt dessen Geschäfte. Er besteht aus zwei Personen. Die beiden Vorstände bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand hat das Recht, bei Wegfall von Vorstandsmitgliedern ersatzweise Vorstandsmitglieder zu ernennen, deren Amtszeit dann bei Annahme des Amtes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dauert.

(2) Im Rechtsverkehr vertritt jeder Vorstand alleine. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einer Amtsdauer von 5 Jahren. Im Anschluss an die Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

(4) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung hierfür nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorsieht. Vorstandsbeschlüsse werden, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Vorstand beruft die Sitzung ein und leitet diese. Die Einberufung und Durchführung ist formlos möglich, z. B. auch durch Telefonkonferenz. Entscheidungen können telefonisch oder in Textform getroffen werden, sollen sodann in Textform niedergelegt werden. Eine Tagesordnung muss nicht bekannt gemacht werden.

(5) Durch Mehrheitsbeschluss kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen oder abberufen. Falls ein Geschäftsführer nicht dem Vorstand angehört, ist er dennoch berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und zu beraten, hat aber im Falle, dass er dem Vorstand nicht angehört, kein Stimmrecht im Vorstand.

(6) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine Aufstellung der Ein- und Ausgaben des Vereins vorzulegen.

(7) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit nur aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit einen oder verschiedene niedergelassene Rechtsanwälte als Justiziar ernennen, der für die Dauer der Amtszeit des Vorstands den Verein in seinen rechtlichen Angelegenheiten vertritt und seine Organe berät.

## **§ 8 Entgeltliche Verträge mit Vorstandsmitgliedern**

Der Vorstand ist berechtigt, mit Vereinsmitgliedern Verträge, insbesondere über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, zu schließen, bei denen der Verein zur Zahlung von marktüblichen Preisen (wie das bei einem externen Dienstleister der Fall wäre) verpflichtet wird.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung als dem höchsten Organ des Vereins haben nur aktive Mitglieder ein Stimmrecht.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens alle 5 Jahre stattfinden, je nach Entscheidung des Vorstands auch häufiger. Sie ist von mindestens einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als Einladung genügt auch die Absendung einer Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitglieds.

(3) Die Versammlung wird entweder von einem Mitglied des Vorstands oder von einem Geschäftsführer geleitet.

(4) Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

(5) Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Widerspricht dagegen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder, wird geheim abgestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung der jährlichen Rechnungslegungen
- b. Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands und/oder einzelner Vorstandsmitglieder, Abberufung des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde
- c. Satzungsänderungen
- d. Auflösung des Vereins.

(7) Der Vorstand hat in der vorstehend beschriebenen Verfahrensweise eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, falls a) wichtige Gründe des Vereinswohls dies erfordern, b) eine Anzahl von einem Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand in Textform fordert.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der die gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festhält. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer gemeinsam zu unterzeichnen.

## **§ 10 Ausschüsse**

(1) Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand Ausschüsse bilden, d. h. jeweils einen Ausschussvorsitzenden und bis zu 10 weitere Ausschussmitglieder auswählen. Solche Ausschüsse können z. B. Ausarbeitungen zu aktuellen die Vereinsziele betreffenden Thematiken, z. B. die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Konzepte, Begutachtungen, und Entscheidungsvorschläge erstellen oder der vertiefenden Diskussion von Vereinsthematiken dienen. Vorschläge von Mitgliedern zur Einrichtung und Besetzung solcher Ausschüsse wird der Vorstand bei seiner Entscheidung mit abwägen und einbeziehen. Verlangt ein Zehntel der Mitglieder in Textform vom Vorstand einen Ausschuss zu einer bestimmten Thematik, so hat der Vorstand diesen einzurichten, entscheidet aber unter Beteiligung und je nach Bereiterklärung der die Einsetzung fordernden Mitglieder selbst über die Zahl der Ausschussmitglieder und die Person des Vorsitzenden.

(2) Die Verfahrensordnungen und die Kostenordnungen für die Ausschüsse werden vom einzelnen Ausschuss erarbeitet und durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes für verbindlich erklärt.

## **§ 11 Auflösung**

In einer hierfür besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung und mit einer Anzahl von drei Viertel aller in der Versammlung vertretenen berechtigten Stimmen kann der Verein die Auflösung beschließen. In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung die Liquidatoren zu wählen.

## **§ 12 Datenschutzerklärung**

Alle vom Verein erhobenen und gespeicherten persönlichen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Mitgliedschaftsabwicklung verwendet. Es werden die Firmierung oder der Vor- und Familienname des Mitglieds, die Wohn- oder Sitzadresse sowie eine ggf. hinterlegte Rufnummer und Emailadresse sowie mitgeteilte Bankdaten für das Lastschriftverfahren gespeichert. Die erhobenen Daten werden nicht an andere Dritte weitergegeben, ausgenommen rechtlich notwendige Maßnahmen.

ENDE